



Österreichischer  
Gemeindebund

An das  
Bundeskanzleramt  
Ballhausplatz 2  
1014 Wien

per E-Mail: [teamassistenzi@bka.gv.at](mailto:teamassistenzi@bka.gv.at)

Wien, am 17. Juli 2025  
Zl. K-901/160725/PI,LO

GZ: 2025-0.543.820

**Betreff: Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz zur Sicherstellung eines hohen Resilienzniveaus von kritischen Einrichtungen (Resilienz kritischer Einrichtungen-Gesetz – RKEG) erlassen und das Tilgungsgesetz 1972 geändert wird**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Gemeindebund erlaubt sich mitzuteilen, dass zu obig angeführter Regierungsvorlage **folgende Stellungnahme** abgegeben wird:

**Allgemein:**

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf werden in Umsetzung der RL (EU) 2022/2557 Maßnahmen festgelegt, mit denen ein hohes Resilienzniveau kritischer Einrichtungen sichergestellt werden soll. Angesicht der zunehmenden Bedrohungen (z.B. Blackout, Umweltkatastrophen) ist das Bestreben zur Stärkung der Resilienz kritischer Einrichtungen grundsätzlich zu begrüßen. Die Gemeinden haben in den letzten Jahren schon in einzelnen Bereichen (z.B. Blackout) Vorsorge getroffen und unter anderem Notfallpläne erstellt.





Vorweg ist festzuhalten, dass bei der Umsetzung der RL (EU) 2022/2557 auf einen ressourcenschonenden und effizienten Einsatz öffentlicher Mittel zu achten ist. Es gilt somit bei der Umsetzung auf gold plating zu verzichten und die Umsetzung der RL (EU) 2022/2557 nur im unbedingt notwendigen Ausmaß vorzunehmen.

Die Gemeinden und Gemeindeverbände sind entsprechend der RL (EU) 2022/2557 nach dem vorliegenden Gesetzesentwurf nicht vom Sektor öffentliche Verwaltung und damit vom RKE-Regime umfasst. Eine Anwendung besteht unserem Verständnis nach aber insoweit als Gemeinden und Gemeindeverbände in den im Anhang zur Richtlinie angeführten weiteren Sektoren (z.B. Sektor „Trinkwasser“ oder Sektor „Abwasser“) tätig sind. Aufgrund der überwiegend kleinteiligen Strukturen der lokalen Ebene in Österreich ist zu berücksichtigen, dass die zu treffenden Maßnahmen von den Gemeinden und Gemeindeverbänden bewerkstelligt werden können und diese nicht übermäßig finanziell und administrativ belasten. Der Gemeindebund geht davon aus, dass aufgrund der noch zu erlassenden Verordnung nur größere Einheiten als kritische Einrichtungen einzustufen sind. Das Bundesministerium für Inneres als die zuständige Behörde wird jedenfalls schon jetzt ersucht, auf eine möglichst praxistaugliche Risikobewertung zu achten und nicht übermäßig bzw. mehr als nötig Gemeinden und deren Betriebe als kritische Einrichtungen einzustufen.

Gemäß Art. 1 Abs. 3 der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften ist bei Rechtsetzungsvorhaben eine Darstellung der finanziellen Auswirkungen aufzunehmen, die den Richtlinien gemäß § 14 Abs. 5 Bundeshaushaltsgesetz (nunmehr § 17 Abs. 4 BHG) entspricht. Obwohl wie zuvor ausgeführt auf die Gemeinden und Gemeindeverbände ein zusätzlicher Aufwand zukommen wird, ist dieser in der wirkungsorientierten Folgenabschätzung (WFA) nicht abgebildet. Da die finanziellen Auswirkungen der beabsichtigten Änderungen in den Materialien unzureichend dargestellt sind, fordert der





Österreichischer  
Gemeindebund

Österreichische Gemeindebund daher eine den Vorgaben des Art. 1 Abs. 3 der Vereinbarung über einen Konsultationsmechanismus sowie der Richtlinien gemäß § 14 Abs. 5 Bundeshaushaltsgesetz (nunmehr § 17 Abs. 4 BHG) entsprechende Darstellung der finanziellen Auswirkungen des Gesetzesvorhabens.

Angemerkt wird zudem, dass die Gewährleistung der Sicherheit der Bevölkerung keine ausschließliche Gemeindeaufgabe darstellt und daher der mit dem Gesetzesentwurf verbundene Aufwand nicht allein bei den Gemeinden hängen bleiben darf. In Anbetracht der ohnehin schon angespannten finanziellen Lage vieler Gemeinden müssen den Gemeinden daher seitens Bund bzw. Länder angemessene finanzielle Mittel bereitgestellt werden, um ihren Verpflichtungen aus diesem Gesetz nachkommen zu können. Der Österreichische Gemeindebund ersucht deshalb den Bundesgesetzgeber die nötigen finanziellen Mittel bereitzustellen.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Österreichischen Gemeindebund:

Der Präsident:

Bgm. DI Johannes Pressl

Der Generalsekretär:

Mag. Gerald Poyssl

Ergeht zK an:

Alle Landesverbände  
Alle Landesgeschäftsführer  
Die Mitglieder des Präsidiums  
Büro Brüssel